## Schriften zum Bürgerlichen Recht

### **Band 126**

# Die aufgedrängte Bereicherung

Paradigma der "negatorischen" Abschöpfung in Umkehrung zum Schadensersatz

Von

Dr. Jürgen Reimer



Duncker & Humblot · Berlin

# JÜRGEN REIMER Die aufgedrängte Bereicherung

# Schriften zum Bürgerlichen Recht Band 126

## Die aufgedrängte Bereicherung

Paradigma der "negatorischen" Abschöpfung in Umkehrung zum Schadensersatz

Von

Dr. Jürgen Reimer



**Duncker & Humblot · Berlin** 

#### CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Reimer, Jürgen:

Die aufgedrängte Bereicherung: Paradigma der "negatorischen" Abschöpfung in Umkehrung zum Schadensersatz / von Jürgen Reimer.— Berlin: Duncker u. Humblot, 1990 (Schriften zum Bürgerlichen Recht: Bd. 126)

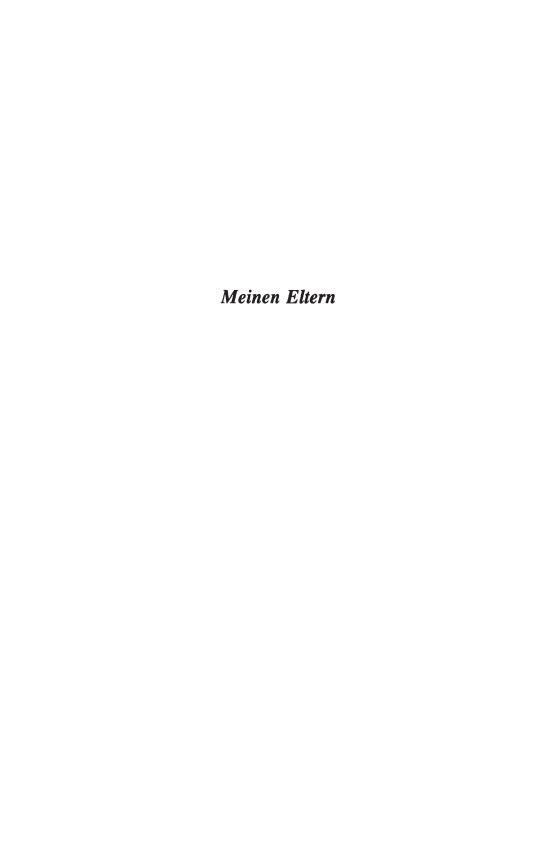
(Schriften zum Bürgerlichen Recht; Bd. 126) Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1988

ISBN 3-428-06802-5

NE: GT

D 21

Alle Rechte vorbehalten
© 1990 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65
Printed in Germany
ISSN 0720-7387
ISBN 3-428-06802-5



#### Vorwort

Die vorliegende Arbeit lag der Eberhard-Karls-Universität Tübingen im Wintersemester 1988/1989 als Dissertation vor. Rechtsprechung und Schrifttum sind bis Oktober 1988 berücksichtigt.

Meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Eduard Picker, der mir die Anregung zur Bearbeitung dieses Themas gegeben hat, möchte ich für die mir in jeder Hinsicht zuteil gewordene Förderung herzlich danken.

Stuttgart, im April 1989

Jürgen Reimer

### Inhaltsverzeichnis

Einlei	tung	17
	1. Kapitel	
	Der materiale Grund für die Haftung aus ungerechtfertigter Bereicherung und seine präjudizielle Bedeutung für die Fälle der aufgedrängten Bereicherung	
	1. Abschnitt	
eine	Die aufgedrängte Bereicherung aus der gesetzgeberischen Sichtweise r "negatorischen" Abschöpfung ungerechtfertigter Vermögensvorteile im Rahn der Einheitslehre	en 22
	Die Lehre Savignys und die Ausgestaltung des Rechts der ungerechtfertig- en Bereicherung durch den Gesetzgeber	22
	Grundlegende Konsequenzen der gesetzgeberischen Sichtweise für die aufgedrängte Bereicherung	25
1	Irrelevanz der Bereicherungsursache für die Haftungsbegründung und den Haftungsumfang	25
2	2. Verbleibende Problematik der Wertberechnung unter dem Gesichts- punkt der Zumutbarkeit von Dispositionsänderungen	26
	2. Abschnitt	
	Die Auflösung des einheitlichen materialen Grundes der Haftung aus ungerechtfertigter Bereicherung in disharmonische Regelungsziele im Rahmen der Trennungslehre	29
I. I	Entwicklung und Aussagen der Trennungslehre	29
II. I	Kritik an der "modernen" Bereicherungslehre	31
	3. Abschnitt	
	Verfehlte Konsequenzen der "modernen" Bereicherungslehre für die aufgedrängte Bereicherung	35
	Gegenstands- oder Vermögensorientierung des Bereicherungsanspruchs unter Vergleich der analogen Problematik im Schadensersatzrecht	35

10 Inhalt

	1.	Problemstellung der Gegenstands- oder Vermögensorientierung und ihre Relevanz für die aufgedrängte Bereicherung	35
	2.	Die Naturalrestitution als Argument für die Gegenstandsorientierung im Schadensersatz- und im Bereicherungsrecht?	38
		(a) Zur Vergleichbarkeit zwischen Schadensersatz- und Bereicherungsrecht	39
		(b) Überlagerung von Gegenstands- und Vermögensorientierung im Schadensersatz- und im Bereicherungsrecht	40
	3.	Der Geldersatz als Argument für die Vermögensorientierung?	43
	4.	Überlagerung von Gegenstands- und Vermögensorientierung im Bereicherungsrecht aus der Sicht des historischen Gesetzgebers	45
II.	or	chlußfolgerungen aus der Kontroverse Gegenstands- oder Vermögens- ientierung des Bereicherungsanspruchs auf die Bestimmung des Wert- satzes nach § 818 II BGB	47
	1.	Schlußfolgerungen aus der Kontroverse Gegenstands- oder Vermögens- orientierung des Bereicherungsanspruchs auf die Bestimmung des er- langten Etwas und seine präjudizielle Bedeutung für die Bestimmung des Wertersatzes	47
	2.	Bedürfnis nach einem bereicherungsrechtsspezifischen Dispositions-	
		schutz?	52
		(a) Meinungsstand	52
		(b) Vergleichende Betrachtung zum Dispositionsschutz im Schadensersatzrecht und beim Betrugstatbestand	54
		(c) Differenzierung nach in der Vergangenheit liegenden Dispositions- störungen und der Obliegenheit zur zukünftigen Dispositionsände- rung	56
		(d) Der unterschiedliche Stellenwert des Dispositionsschutzes im Rahmen des jeweiligen bereicherungsrechtlichen Grundverständnisses	59
	3.	Die unterschiedliche Berechnung des Wertersatzes nach § 818 II BGB auf der Grundlage der Kontroverse um eine Gegenstands- oder Vermögensorientierung des Bereicherungsanspruchs	59
		(a) Meinungsstand zur Kontroverse objektiver-subjektiver Wertbe-	J
		griff	59
		(aa) Wertersatz nach objektiven Kriterien	61
		(bb) Wertersatz nach subjektiven Kriterien	62
		(b) Wortlaut des § 818 II BGB	65
		(c) Die Sicht des Gesetzgebers	66
		(d) Zur Überlagerung von Gegenstands- und Vermögensorientierung bei teleologischer Auslegung des § 818 II BGB	67
		(e) Konsequenzen der Überlagerung von gegenstands- und vermögens- orientierter Betrachtungsweise auf die Beweislastverteilung	68
	4.	Die unterschiedliche Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes für die Wertermittlung auf der Grundlage der Kontroverse um eine Gegenstands- oder Vermögensorientierung des Bereicherungsanspruchs	70

ihalt 11

	(a) Meinungsstand	70
	(aa) Entstehung des Bereicherungsanspruchs bzw. des Wertersatz- anspruchs aus gegenstandsorientierter Betrachtungsweise	71
	(bb) Eintritt der Bösgläubigkeit oder Rechtshängigkeit	72
	(cc) Bezahlung – letzte mündliche Verhandlung aus vermögens- orientierter Betrachtungsweise	73
	(b) Der maßgebliche Zeitpunkt für die Wertermittlung auf der Grundlage einer Überlagerung von gegenstands- und vermögensorientierter Betrachtungsweise in Parallele zum Schadensersatzrecht	74
5.	Die Begrenzung des Bereicherungsanspruchs bei der aufgedrängten Bereicherung auf die getätigten Aufwendungen als Paradigma der Verkennung der bereicherungsrechtlichen Abschöpfungsfunktion	79
6.	Die Problematik der Änderung der Verwendungsplanung des Bereicherungsschuldners nach rechtskräftigem Urteil	80
	(a) Problemstellung und Meinungsstand	80
	(b) Vergleich zum Schadensersatzrecht	82
	4. Abschnitt	
	Zusammenfassung der Ergebnisse des 1. Kapitels	85
	2. Kapitel	
]	Die Lösung des Problems der aufgedrängten Bereicherung durch die "negatorische" Abschöpfung ungerechtfertigter Vermögensvorteile im Gegensatz zum Schadensersatzrecht	
	1. Abschnitt	
	Überlagerung der bereicherungsrechtlichen Haftung des aufgedrängt Bereicherten und der deliktischen Haftung des Bereichernden bei schuldhafter Umgestaltung einer Sache	87
aι	aftungsmäßige Verrechnung von Vor- und Nachteilen bei Ansprüchen des affdrängend Bereichernden aus § 812 I BGB und des aufgedrängt Bereichtstagen 6 823 I BGB.	07
	nerten aus § 823 I BGB	87
	odus von Schaden und Bereicherung	91
	2. Abschnitt	
	Das Zusammenspiel von § 818 II und § 818 III BGB in seinen speziellen	
E.	Konsequenzen für die aufgedrängte Bereicherung	93
rı	Konsequenzen für die aufgedrängte Bereicherung unktion des § 818 II BGB	93 93
D de		

I.

II.

I. II. 12 Inhalt

#### 3. Abschnitt

	Die sinngemäße Übertragung der schadensersatzrechtlichen Lösung in § 254 II 1, 2. Alt. BGB auf das Bereicherungsrecht und ihre Konsequenzen für die aufgedrängte Bereicherung	97
I.	Zur Anwendbarkeit des dem § 254 II 1, 2. Alt. BGB zugrundeliegenden Rechtsgedankens auf das Bereicherungsrecht und speziell auf die aufgedrängte Bereicherung	97
II.	Vermeidung von Rechtsunsicherheit bei Änderung der subjektiven Verwendungsplanungen des aufgedrängt Bereicherten	98
III.	Einzelaspekte zur Frage der Zumutbarkeit von Dispositionsänderungen in Analogie zu § 254 II 1, 2. Alt. BGB	00
	1. Zur Relevanz des Wertverhältnisses	00
	(a) Problemstellung anhand eines Beispielfalles 1	00
	(b) Entsprechende Problematik bei den §§ 946 ff BGB	01
	(c) Die Problematik der Unmöglichkeit der Herausgabe des erlangten Etwas nach § 818 II BGB bei gravierendem Wertzuwachs 1	02
	2. Zur Relevanz des Affektionsinteresses des Bereicherten 1	06
	(a) Irrelevanz des Affektionsinteresses des Bereicherten nach der herrschenden Lehre	.06
	(b) Relevanz des Affektionsinteresses bei der Gesamtabwägung analog § 254 II 1, 2. Alt. BGB	.07
	3. Zur Relevanz eines Verschuldens des Bereicherungsgläubigers im Hinblick auf das Aufdrängen der Bereicherung	09
	(a) Die Relevanz eines Verschuldens des Bereicherungsgläubigers im Rahmen von Kondiktionssperren auf der Grundlage der herrschenden Lehre	09
	(b) Abgestufte Relevanz eines Verschuldens des Bereicherungsgläubigers im Rahmen der Gesamtabwägung analog § 254 II 1, 2. Alt. BGB	10
	4. Zur Relevanz der Kenntnis des Bereicherungsschuldners von der aufgedrängten Bereicherung	12
	(a) Interpretation des § 818 III BGB als Privileg für den Gutgläubigen auf der Grundlage der herrschenden Lehre	12
	(b) Relevanz der Kenntnis des Bereicherungsschuldners bei Verstößen gegen die Obliegenheit zur Warnung und der Möglichkeit der Ab- wendung der Bereicherung im Rahmen der Gesamtabwägung in Analogie zu § 254 II 1, 2. Alt. BGB	113
	5. Zur Relevanz der Unterscheidung zwischen bloßen Dispositionsänderungen und Funktionsänderungen des Eigentums	115
	6. Zur Relevanz der Unterscheidung zwischen Umgestaltungsmaßnahmen und bloßen Erhaltungs-, Verbesserungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	115
	7. Zur Relevanz der Fungibilität des von der Bereicherung betroffenen Gegenstandes	116

Inhalt	13

Zur Relevanz der sozialen Stellung und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten	117
4. Abschnitt	
Zusammenfassung der Ergebnisse des 2. Kapitels	119
3. Kapitel	
Die Sanktionierung des "Aufdrängens" im Spannungsfeld zwischen Bereicherungsrecht und gesetzgeberischen Wertentscheidungen außerhalb der §§ 812, 818 BGB	
I. Abschnitt	
Die Sanktionierung des "Aufdrängens" im Streit zwischen den jeweiligen bereicherungsrechtlichen Grundpositionen	122
2. Abschnitt	
Analoge Anwendung des § 814 BGB	125
I. Befürwortende Stellungnahmen in der Lehre	125
II. Die Ungeeignetheit des § 814 BGB zur Lösung der Fälle der aufgedrängten	
Bereicherung	127
1. Rechtsfolgenbetrachtung	127
2. § 814 BGB als Sonderform des Verzichts?	127
§ 814 BGB als Ausprägung des Verbots des venire contra factum proprium	128
(a) Parallele zur Leistung	128
(b) Positive Kenntnis	129
(c) Parallele zum Tatbestandsmerkmal "das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete"	130
III. Die Geltung des Verbots des venire contra factum proprium bei der aufge-	
drängten Bereicherung	131
3. Abschnitt	
Kondiktionsausschluß über § 687 II BGB	133
I. Verwendungskondiktion	133
I. Verwendungskondiktion	155
chung und der herrschenden Lehre	133
2. Kritische Stellungnahme	135
(a) Konkurrenzverhältnis zwischen § 687 II BGB und § 812 BGB	135

14 Inhalt

	(b) Kritik an der Limitierung des Bereicherungsanspruchs auf die getätigten Aufwendungen	136
	(c) Das Wahlrecht des Geschäftsherrn nach § 687 II 2 BGB zwischen Aufwendungsersatz und Abschöpfungskondiktion	137
II.	Rückgriffskondiktion	141
	Die Argumentation der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung mit den §§ 404, 406 BGB und § 267 BGB	141
	2. Kritische Stellungnahme	142
	(a) Kritik an der Argumentation mit den §§ 404, 406 ff BGB	142
	(b) Kritik an der Argumentation mit § 267 BGB	143
	(c) Fehlende Auseinandersetzung innerhalb der herrschenden Meinung mit § 687 II 2 BGB	144
	3. Die Lösung der Rückgriffskondiktion mit dem Ersparnisgedanken	146
	4. Abschnitt	
	Kondiktionsausschluß über § 996 BGB	
	Rollmentolisausselliub ubei g 370 bGb	152
I.	§ 996 BGB als Kondiktionssperre auf der Grundlage der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre	152
II.	Uneingeschränkte Anwendbarkeit der §§ 812 ff BGB neben den §§ 994 ff BGB aufgrund des unterschiedlichen materialen Haftungsgrundes	155
	5. Abschnitt	
	Gegenanspruch des Bereicherten aus § 1004 I BGB	160
I.	Der Schutz des aufgedrängt Bereicherten über § 1004 I BGB auf der Grundlage der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre	160
II.	Die Unanwendbarkeit des § 1004 I BGB bei den Fällen der aufgedrängten Bereicherung auf der Grundlage der Position Pickers	163
	6. Abschnitt	
	Verweis auf die Wegnahmemöglichkeit in Analogie zu § 1001 S 2 BGB	166
ī	Analoge Anwendung des § 1001 S 2 BGB in BGHZ 23, 61	166
	Untauglichkeit des § 1001 S 2 BGB zur Lösung des Problems der aufge-	100
	drängten Bereicherung aufgrund der ratio legis des § 1001 S 2 BGB	166
	7. Abschnitt	
	Verweis auf die Wegnahmemöglichkeit in Restriktion des § 951 I BGB	168
		100
I.	Abwendung des Bereicherungsanspruchs des aufdrängend Bereichernden durch Verweis auf die Wegnahmemöglichkeit im Rahmen einer Restriktion des § 951 I BGB	168

Inhalt		15

II. Die in der Lehre geübte Kritik an der Restriktion des § 951 I BGB zur Lösung der aufgedrängten Bereicherung	169
III. Ablehnende Stellungnahme zur Restriktion des § 951 I BGB aufgrund der Irrelevanz des Bereicherungsvorgangs für die bereicherungsrechtliche Haftungsbegründung	170
8. Abschnitt	
Ergebnis: Bereicherungsrechtliche Lösung statt Sanktionierung des "Aufdrängens" der Bereicherung	174
Zusammenfassung	175
Schrifttum	179

#### **Einleitung**

Die Problematik der aufgedrängten Bereicherung läßt sich mit der Fragestellung umschreiben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein Vermögensinhaber in der autonomen Gestaltung seiner Lebensverhältnisse Schutz verdient vor einer unerwünschten Vermögensmehrung und einer hierdurch ausgelösten Ausgleichspflicht. Die praktische Relevanz des Themas sei an zwei Beispielen aus dem täglichen Leben veranschaulicht: Beauftragt jemand ein Bauunternehmen mit einem Hausbau oder eine Kfz.-Werkstatt mit der Inspektion seines Fahrzeuges und erhält er eine wertvollere Bauausführung als vereinbart oder nimmt die Kfz.-Werkstatt ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber neben der Inspektion kostspielige Reparaturen am Pkw vor, so lassen sich diese rechtsgrundlos erlangten Vermögensvorteile nicht mehr in natura herausgeben; es ist deshalb zu entscheiden, ob der Betreffende zur Kompensation des nicht erbetenen Vorteils Wertersatz zu leisten hat oder ob er sich auf den Standpunkt stellen kann, mit dem von ihm nicht veranlaßten rechtsgrundlos erlangten Bereicherungsgegenstand fange er aufgrund seiner Verwendungsplanungen nichts an.

Noch krasser tritt die Problematik einschließlich einiger Detailfragen in folgendem Beispielsfall zutage:

A baut ohne vertragliche Absprache auf dem brachliegenden Grundstück des N ein vierstöckiges Haus, wodurch sich der Verkaufswert des Grundstücks von DM 200.000,- auf DM 1.000.000,- erhöht. Von A nach den §§ 812 I 1, 818 II BGB auf Wertersatz in Anspruch genommen, wendet N ein, A gebühre schon deshalb kein Wertersatz, weil dieser trotz seiner ausdrücklichen Untersagung in Kenntnis aller Tatumstände gehandelt habe; im übrigen habe er vorgehabt, das brachliegende Grundstück alsbald mit einer Villa zu bebauen, wohingegen das von A errichtete Gebäude sich nicht zur Eigennutzung eigne und ihm auch nicht gefalle; ganz abgesehen davon hätte er in Eigenleistung das von A errichtete Gebäude mit weit geringerem Kostenaufwand selbst errichten können.

A macht geltend, von einer Untersagung durch N sei ihm nichts bekannt, die Bebauung beruhe auf einer schuldlosen irrtumsbedingten Parzellenverwechslung; dagegen habe N die Verwechslung von Anfang an durchschaut und ihn gleichwohl nicht darauf aufmerksam gemacht. Auch habe N das Grundstück bereits seit längerem verkaufen wollen; jedenfalls sei ihm ein Verkauf jetzt

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zur praktischen Relevanz der aufgedrängten Bereicherung gerade im privaten Baurecht vgl. etwa Werner-Pastor, Rdnrn. 1815 ff mwN; Locher, Rdnrn. 282 f.

18 Einleitung

zumutbar, zumal die Beschaffung eines vergleichbaren brachliegenden Grundstücks keine Schwierigkeiten bereite; schließlich sei N angesichts der zu erzielenden Mieteinkünfte aber auch eine Nutzung des Grundstücks zuzumuten.

Zur Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit der einzelnen Behauptungen bedarf es der Klärung von folgenden der Thematik der aufgedrängten Bereicherung zugrundeliegenden Fragen:

- Erstens stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls nach welchen Kriterien das Verhalten des Bereicherungsgläubigers, das Aufdrängen also, nicht zuletzt unter Präventionsgesichtspunkten unmittelbar kondiktionsrechtlich oder mittelbar über andere gesetzgeberische Wertentscheidungen zu sanktionieren ist.
- Zweitens stellt sich das allgemeine Problem der sachgerechten Bewertung eines in Natur nicht mehr herausgebbaren erlangten Etwas, wobei sich die Bewertung gerade bei der aufgedrängten Bereicherung deshalb als schwierig erweist, weil das Vermögensplus des Bereicherten ohne dessen Veranlassung eingetreten ist und es somit an einer verläßlichen Grundlage der subjektiven Werteinschätzung des Bereicherten fehlt.
- Drittens schließlich stellt sich die damit zusammenhängende Frage, ob und gegebenenfalls welche Konsequenzen es für den Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung mit sich bringt, daß mit der aufgedrängten Bereicherung Rechtsgüterbeeinträchtigungen in Form von Dispositions- oder je nach konkretem Sachverhalt sogar Eigentumsstörungen des Bereicherungsschuldners einhergehen, und ob es dem aufgedrängt Bereicherten zumutbar ist, seine Dispositionen für die Zukunft zu ändern, um so den objektiven Wertzuwachs seines Vermögens zu realisieren.

Dabei erlangt vornehmlich bei der ersten und dritten Frage das Konkurrenzverhältnis zwischen dem Recht der ungerechtfertigten Bereicherung und anderen gesetzgeberischen Wertentscheidungen ausschlaggebende Bedeutung: so werden auf Wertersatz nach den §§ 812, 818 II BGB gerichtete Bereicherungsansprüche des aufdrängend Bereichernden je nach konkreter Sachverhaltsgestaltung in Rechtsprechung und Lehre über § 814 BGB, § 687 II BGB, § 996 BGB, § 1004 I BGB, § 823 I BGB sowie über eine Verweisung auf eine Wegnahmemöglichkeit in Analogie zu § 1001 S 2 BGB oder in Restriktion des § 951 I BGB gekürzt oder ganz ausgeschlossen<sup>2,3</sup>. Gursky schließlich hat sich unter Präventionsgesichtspunkten auf der Grundlage einer Gesamtanalogie der §§ 547 II, 601 II S 1, 1049 I, 1216 S 1 BGB zusammen mit den §§ 687 II S 2 und 996 BGB für die "Entwicklung eines Kondiktionsausschlußgrundes für qualifiziert vorwerfbare Berei-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. dazu im 3. Kap.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Grundsätzliche Kritik an derartigen Anknüpfungspunkten zur Lösung der Problematik der aufgedrängten Bereicherung üben Reuter-Martinek, S. 544 f. unter Hinweis auf die Naturvorgangskondiktion.

Einleitung 19

cherungsaufdrängungen" ausgesprochen<sup>4</sup>: Wer im Rahmen eines atypischen Besitzrechtsverhältnisses ohne eigene Verwendungsersatzregelung oder als Nichtbesitzer wissentlich rechtsgrundlos eine fremde Sache werterhöhend verbessere und deren Eigentümer damit einen von ihm nicht rechtsgeschäftlich erbetenen und nicht in Natur herausgebbaren Vermögensvorteil aufdränge, erlange dadurch keinen Kondiktionsanspruch gegen den bereicherten Sacheigentümer, sondern lediglich ein Wegnahmerecht (§ 951 II S 2 BGB oder in Analogie zu den §§ 547 a I, 601 I S 2, 1049 II, 1216 S 2 BGB)<sup>5</sup>.

Den Standpunkt der herrschenden Lehre aufgegriffen hat König in seinem Gesetzesvorschlag zur Neuregelung des Rechts der ungerechtfertigten Bereicherung<sup>6</sup>: Nach § 3.2. Satz 3 des Gesetzesvorschlages soll eine Aufwendungskondiktion von vornherein ausgeschlossen sein, wenn der Anspruchsgegner die Wegnahme des durch die Verwendungen Geschaffenen verlangen kann und verlangt oder wenn der Anspruchsteller es schuldhaft versäumt hat, dem Anspruchsgegner die geplanten Verwendungen rechtzeitig anzuzeigen oder wenn der Anspruchsgegner den Verwendungen vor Vornahme widersprochen hat<sup>7</sup>.

In obigem Beispielsfall hätte nach dieser Auffassung A – ungeachtet allen sonstigen Vorbringens und ungeachtet einer tatsächlichen Bereicherung des N – von vornherein keinen Anspruch auf Wertersatz nach den §§ 812, 818 II BGB, wenn er trotz ausdrücklicher Untersagung des N gehandelt hätte.

Für die letzten beiden Fragen schließlich sind die gesetzgeberischen Wertentscheidungen außerhalb des Bereicherungsrechts insofern von Bedeutung, als es auch außerhalb des Regelungskomplexes der §§ 812 ff BGB etliche Fallgruppen eines vom "Bereicherten" nicht veranlaßten Vermögensplus gibt und sich dort im Prinzip dieselben Bewertungsschwierigkeiten ergeben können wie bei der aufgedrängten Bereicherung. Neben der Regelung des Verwendungsersatzes im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis und des Aufwendungsersatzes im Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag sind hier vornehmlich bestimmte Fallkonstellationen der Vorteilsausgleichung sowie des Abzugs "neu für alt" im Schadensersatzrecht zu nennen. Nimmt in obigem Beispielsfall N den A wegen einer schuldhaften Umgestaltung und der daraus resultierenden Funktionsstörung seines Grundstücks aus § 823 I BGB auf Schadenersatz in Anspruch, so stellt sich die Frage, ob er sich die Bebauung im Rahmen der Vorteilsausgleichung anrechnen lassen muß. Gerade diese spiegelbildliche Fragestellung, aber auch die ange-

Staudinger-Gursky, § 951 Rdnr. 46, Rdnr. 16 vor §§ 994 ff unter Hinweis auf die Erforderlichkeit. Präventionsgesichtspunkte zu berücksichtigen. I. E. ähnlich v. Rittberg, S. 111 f. und S. 138, der dem potentiellen Bereicherungsgläubiger ohne weitere Begründung schon dann einen Kondiktionsanspruch versagen will, wenn dieser absichtlich eine Rechtslage herbeiführt, um einen kondiktionsrechtlichen Wertersatzanspruch geltend machen zu können und damit dolos i. S. d. § 242 BGB handelt.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Staudinger-Gursky, § 951 Rdnr. 49; kritisch MünchKomm.-Quack, § 951 Rdnr. 20 a. E.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> König, Gutachten, S. 1515 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> König, Gutachten, S. 1515, 1524.